

Mitteilung

der Landesregierung

Antrag der Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD und Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen

– **Drucksache 16/3522**

– **Verzicht auf sachgrundlose Befristungen
in der Landesverwaltung**

– **Einhaltung des grün-schwarzen Koalitionsvertrags
2016 bis 2021**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 19. Juli 2018 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/4293 Nummer 4 Abschnitt II):

„II. Die Landesregierung zu ersuchen:

die im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016 bis 2021 gesetzten Ziele zu sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnissen weiterzuverfolgen und die sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnisse weiter kontinuierlich zu reduzieren.“

Bericht

Mit Schreiben vom 7. Januar 2019, Az.: I, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Hierzu wurden die einzelnen Ressorts aufgefordert, zu berichten:

Es konnten im Laufe des Jahres 2018 bereits viele sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt werden und bei Neuverträgen wird weitmöglichst auf sachgrundlose Befristungen verzichtet. Allerdings besteht weiterhin ein Spannungsverhältnis mit den haushalts- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen. Häufig stehen nur Sachmittel – z. B. bei Projektarbeiten – ohne eigene Haushaltsstellen zur Verfügung. In diesen Fällen kann meist nur ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis eingegangen werden, da die höchstrichterliche Rechtsprechung das Vorliegen von Sachgründen stark restriktiv auslegt. Beim Vorliegen eines Sachgrundes könnte das Arbeitsverhältnis

Eingegangen: 07.01.2019/Ausgegeben: 10.01.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

häufig nur in geringerem zeitlichen Umfang abgeschlossen werden (z. B. nach Beendigung der Ausbildung), als dies bei einer sachgrundlosen Befristung möglich ist.

Im Einzelnen berichten die Ressorts wie folgt:

Staatsministerium

Sowohl die Anzahl der sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisse als auch die Anzahl der neu abgeschlossenen sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisse konnten im Laufe des Jahres 2018 weiter reduziert werden.

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Im Innenressort werden Dienstposten nach § 14 Absatz 2 TzBfG nur dann sachgrundlos befristet ausgeschrieben, wenn nur Stellen mit kw-Vermerken zur Verfügung stehen, nur Sachmittel im Staatshaushaltsplan ausgebracht sind, eine Befristung mit dem Sachgrund eines vorübergehenden Mehrbedarfs oder aus haushaltsrechtlichen Gründen als befristungsrechtlich zu risikobehaftet angesehen werden muss. Ebenfalls zu sachgrundlosen Befristungen kommen kann es bei Nutzung der zulässigen Flexibilisierungsmöglichkeiten der Personalausgabenbudgetierung, bei der mehrere freie Stellenanteile aufgrund befristeter Teilzeitbeschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammengefasst und mit neuen Arbeitskräften besetzt werden. Eine Befristung mit Sachgrund wäre in diesen Fällen nicht möglich, da ein konkreter Vertretungsfall nicht genannt werden kann.

Um dem Ziel der Reduzierung der befristeten Beschäftigungsverhältnissen Rechnung zu tragen, wird das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration – sollten die oben genannten Hinderungsgründe nicht vorliegen – weiterhin so konsequent als möglich auf den Abschluss von sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen verzichten und bestehende sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse z. B. durch Schaffung der entsprechenden haushälterischen Ermächtigungen entfristen.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Außerschulischer Bereich:

Im Kultusministerium selbst liegen weiterhin keine sachgrundlose befristeten Beschäftigungsverhältnisse vor. Auch im nachgeordneten Bereich wird vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag gesetzten Ziele bezüglich der kontinuierlichen Reduzierung sachgrundlos befristeter Beschäftigungsverhältnisse nur in zwingenden Ausnahmefällen auf dieses Instrument zurückgegriffen (zum Stand 31. Dezember 2017 in einem Fall).

Schulischer Bereich:

Die Schulverwaltung in Baden-Württemberg ist leider weiterhin in geringem Umfang auf die rechtliche Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung nach § 14 Absatz 2 TzBfG angewiesen, da der Bedarf an Lehrkräften zur Sprachförderung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen weiter besteht. Insoweit ist es leider auch nicht in jedem Einzelfall möglich, eine Befristung nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 TzBfG „zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers“ vorzunehmen. In diesem Bereich kommen vermehrt Ruhestandsbeamtinnen und -beamte zum Einsatz.

Ministerium der Justiz und für Europa

Das Ministerium der Justiz und für Europa bekennt sich nach wie vor ausdrücklich zu der im grün-schwarzen Koalitionsvertrag enthaltenen Vereinbarung, wonach das Land bei dem Verzicht auf sachgrundlose Befristungen eine Vorreiterrolle übernehmen soll.

Allerdings mussten aufgrund des Beschlusses des Landtags vom 25. November 2010 in den vergangenen Jahren die im Unterstützungsbereich der Fachgerichtsbarkeiten frei gewordenen Stellen abgebaut bzw. in Entscheiderstellen umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgte jeweils im Rahmen des nächsten

Staatshaushaltsplans. Freie Stellen bzw. Stellenanteile konnten bis dahin also nur (sachgrundlos) befristet besetzt werden.

Zwischenzeitlich wird das Stelleneinsparprogramm nicht mehr fortgesetzt. Somit können Stellen, die allein vor diesem Hintergrund befristet besetzt wurden, wieder unbefristet besetzt werden.

Darüber hinaus ist im Bereich des Justizwachtmeisterdienstes beabsichtigt, künftig mit den in Ausbildung befindlichen Justizhelfern Arbeitsverträge abzuschließen, deren Befristung auf einem Sachgrund gemäß § 14 Absatz 1 TzBfG basiert. Die beabsichtigte Vorgehensweise würde die Anzahl der sachgrundlosen befristeten Arbeitsverträge in der Justiz deutlich verringern.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Entfristungsinitiative auf Grundlage des § 3 Absatz 16 StHG mittlerweile deutlich ausgeweitet werden konnte. Befristete Arbeitsverhältnisse werden jetzt grundsätzlich nach drei Jahren entfristet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, in Einzelfällen Arbeitsverhältnisse bereits nach 18 Monaten zu entfristen. Spätestens werden Arbeitsverhältnisse künftig nach fünf Jahren entfristet. Die Neuregelung stellt somit eine deutliche Verbesserung für die betroffenen Tarifbeschäftigten dar.

Von der Ausweitung der Entfristungsinitiative (Absenkung von 7 auf 3 Jahre) dürften im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa bis zum Jahresende insgesamt 244 Tarifbeschäftigte profitieren.

Ministerium für Finanzen

Das Ministerium für Finanzen führt die Anzahl der sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnisse weiter zurück. Sachgrundlos befristete Beschäftigungsverhältnisse werden nur dann eingegangen, wenn dies haushaltsrechtlich geboten oder für die Beschäftigten vorteilhaft ist.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn aufgrund von fehlenden Personalstellen, aber zur Verfügung stehender Sachmittel (vor allem im Baubereich) Einstellungen nicht vorgenommen werden könnten und beim Abschluss eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ein Haushaltsverstoß vorliegen würde. Sofern Stellen frei werden, wird stets angestrebt, das bereits vorhandene (sachgrundlos befristete) Personal auf unbefristeten Stellen weiterzuführen.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau werden nach wie vor keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sachgrundlos befristet beschäftigt.

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Im Ministerium und im nachgeordneten Bereich wird der Abschluss von sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen auf das absolut notwendige Maß beschränkt und nur in den Fällen angewandt, in denen keine anderen Vertragsgestaltungen möglich sind.

Sachgrundlos befristete Arbeitsverträge werden in folgenden Fällen abgeschlossen:

- zur Überbrückung für selbst ausgebildete Nachwuchskräfte (Absolventen/-innen von Laufbahnprüfungen und Trainees), für die nach Abschluss der Laufbahnprüfungen noch keine dauerhaft besetzbaren Planstellen zur Verfügung stehen, bis zum Freiwerden der Stellen,
- zur Zwischennutzung freier Planstellen bis selbst ausgebildete Nachwuchskräfte zur Verfügung stehen,
- bei kurzfristig auftretenden zusätzlichen Aufgaben, für die keine Personalmittel, sondern nur Sachmittel zur Verfügung stehen oder bei Daueraufgaben, für die noch keine Planstellen im Haushalt realisiert werden konnten,

- bei Aufgaben von längerer Dauer, bei denen keine Beendigung prognostiziert werden kann und für die ebenfalls nur Sachmittel zur Verfügung stehen.

Ministerium für Soziales und Integration

Im Jahr 2018 wurden im Bereich des Ministeriums für Soziales und Integration keine neuen sachgrundlos befristeten Verträge abgeschlossen. In dessen nachgeordnetem Bereich (Versorgungs- und Gesundheitsämter) wurde – im ersten Quartal des Jahres 2018 – in einem Fall ein sachgrundlos befristeter Vertrag abgeschlossen.

Befristete Einstellungen sind immer nur „ultissima ratio“. Langfristiges Ziel ist stets die Entfristung der Beschäftigten. Insofern wird eine ausgewogene Lösung angestrebt und die Personalplanung dementsprechend ausgerichtet. So wird der Anteil der sachgrundlos befristet Beschäftigten – bei entsprechenden Stellenzugängen sowie im Rahmen der üblichen Fluktuation – sukzessive reduziert werden.

Bereits im Jahr 2018 konnten bzw. können für den gesamten Ressortbereich des Ministeriums für Soziales und Integration über 50 Prozent der sachgrundlos befristeten Verträge entfristet werden.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist bemüht, die Anzahl der sachgrundlos befristeten Einstellungen zu reduzieren und die Perspektive einer dauerhaften Einstellung aufzuzeigen.

Angesichts der begrenzten Planstellen und anderen Stellen sowie der erheblichen Aufgaben, die mit den zur Verfügung stehenden Arbeitskapazitäten bewältigt werden müssen, macht überwiegend die praktizierte Flexibilisierung der Beschäftigten- und Dienstverhältnisse durch kurzfristige und kurzwährende Festlegungen und Änderungen des Beschäftigungsumfangs in begründeten Ausnahmefällen eine sachgrundlos befristete Ausschreibung und Befristung notwendig, um überhaupt ausreichende und genügend attraktive Rahmenbedingungen für potentielle Bewerberinnen und Bewerber zu schaffen. Gerade in der heutigen Zeit des erheblichen Fachkräftemangels muss zumindest eine verlässliche Mindestlaufzeit der Arbeitsverträge zugesichert werden, um überhaupt Bewerberinnen und Bewerber gewinnen zu können.

Ministerium für Verkehr

Das Ministerium für Verkehr achtet darauf, sachgrundlose Befristungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Eine sachgrundlose Befristung erfolgt in der Regel nur dann, wenn sie gegenüber einer grundsätzlich ebenfalls möglichen Befristung mit Sachgrund (z. B. bei einer Krankheitsvertretung) attraktivere Vertragskonditionen bietet. Gemessen daran bewegt sich die Anzahl der sachgrundlosen Befristungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr nach wie vor im einstelligen Bereich.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Im Wissenschaftsministerium selbst wird die Zahl der sachgrundlosen Befristungen kontinuierlich reduziert. Zum 31. Dezember 2017 gab es noch 13 ohne Sachgrund befristete Verträge. Mit Ablauf des 31. Oktober 2018 waren es noch 6. Hiervon wurde eine Person zum 1. Dezember 2018 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Neue Verträge ohne Sachgrund werden grundsätzlich nicht geschlossen. Daher wird sich die Zahl weiter verringern.

Das Anliegen, sachgrundlose Befristungen zu reduzieren, trägt das Wissenschaftsministerium auch weiterhin in geeigneter Weise in seinem Geschäftsbereich. Die Anzahl der sachgrundlosen Befristungen nach § 14 Absatz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz hat sich, wie sich aus den letzten Erhebungen ergeben hat, über die Jahre hinweg stetig verringert. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sich im wissenschaftlichen Bereich die Vertragspraxis ohnehin im Wesentlichen auf das Wissenschaftszeitvertragsgesetz mit den dortigen Gründen einer Befristung stützt.